

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstehgenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschähen und gegeben Weimar am 7. April 1869.



Carl Alexander.

von Weimardorf. G. Hon. Sticling.

N a c h t r a g

zu dem Gesetze vom 7. Januar 1854,
das Strafandrohungs-Recht der Polizei-
Behörden betreffend.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Höchstem Befehle Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, zufolge werden die geltenden Vorschriften über das den Hinterbliebenen verstorbener Staatsdiener zukommende Gnaden-Quartal, wie sie nach §. 55 des Gesetzes über den Civil-Staatsdienste vom 8. März 1850 neben diesem Gesetze in Kraft geblieben sind, in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Das Gnaden-Quartal ist von den Besoldungen — mit Einschluß der Anschlagsbeträge der als Theil des Dienstehommens veranschlagten Accidentien — aller im unmittelbaren Civil-Staatsdienste unwiderruflich oder widerruflich angestellt gewesenen Staatsdiener, ingleichen von deren Extra-Besoldungen und Wartegeldern, nicht aber von Ruhegehalten (Pensionen) zu gewähren.

II. Das Gnaden-Quartal ist

- 1) wenn der verstorbene Staatsdiener nur eine Witwe oder eine Witwe und mit derselben erzeugte Kinder hinterlassen hat, der Witwe,
- 2) wenn er eine Witwe und zugleich Kinder aus einer frühern Ehe hinterlassen hat, der Witwe und den Kindern aus der frühern Ehe, letzteren jedoch nur, sofern sie noch unversorgt und jünger als achtzehn Jahre sind, antheilig nach den über den Betrag der Waisen-Pension in §. 11 des Gesetzes vom 6. April 1821 getroffenen Bestimmungen,
- 3) wenn er nur Kinder hinterlassen hat, diesen Kindern insgesamt, ohne Unterschied, ob sie nach §. 11 des Gesetzes vom 6. April

1821 pensionsberechtigt sind oder nicht, und ob sie in der letzten oder in einer früheren Ehe geboren sind, zu gewähren.

Weimar am 27. März 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
G. Thon.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer auf Grund eines Beschlusses des Zollvereins-Bundesraths unter dem 1. d. M. vollzogenen Deklaration eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster oder Proben dienen und von Britischen Handelsreisenden in den Zollverein oder von Handelsreisenden der Zollvereins-Staaten in Großbritannien eingeführt werden, unter denselben Formlichkeiten zollfrei zugelassen werden sollen, welche in dem Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 Artikel 27 und unter I. D. des Schluß-Protokolls dazu (Seite 144 und 201 des Reg. Bl. v. J. 1865) vereinbart worden sind.

Weimar am 8. April 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 23. November 1866 (Reg. Bl. Nr. 20, S. 142) und vom 25. April 1867 (Reg. Bl. Nr. 9, S. 69) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des Buchhändlers C. L. D. F. Hoffmann in Weimar der Partikulier Dr. Heinrich Merian aus Basel, dormalen hier, als Haupt-Agent der Basler Lebensversicherung-Gesellschaft und der Basler Versicherung-Gesellschaft gegen Feuerschäden, zu Basel, getreten ist.

Weimar am 9. April 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Schambach.